

| Vorteil | Erläuterung |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Größere Gleichbehandlung aller Anlieger | <p>Mit der Aufteilung der Beiträge auf ein Abrechnungsgebiet wird die Last der grundhaften Straßensanierungen auf eine größere Anzahl an Grundstücken verteilt. Da die Straßen innerhalb eines Ortsteiles durch alle Anlieger eines Abrechnungsgebietes genutzt werden können, sollten die Beiträge auch von allen Anliegern gleichermaßen getragen werden. Anlieger einer Straße mit wenigen zu veranlagenden Grundstücken bei gleichzeitig hohem Verkehrsaufkommen könnten entsprechend entlastet werden (Beispiel Straße Am Dorfgemeinschaftshaus Schlierbach).</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> - Geringere Anliegerbelastung durch Aufteilung der Beiträge | <p>Mit der Aufteilung der Beiträge auf ein Abrechnungsgebiet wird die Last der grundhaften Straßensanierungen auf eine größere Anzahl an Grundstücken verteilt. Dadurch werden die Straßenbeiträge für den einzelnen Anlieger betragsmäßig geringer. Dies bedeutet insbesondere für Anlieger mit niedrigeren Einkommen eine finanzielle Entlastung. Gleichzeitig bedeutet die Aufteilung der Beiträge ein höheres Maß an finanzieller Planbarkeit (drei bis fünf Jahre) für den Anlieger. Der plötzliche Überraschungseffekt bleibt aus. Auch sind die Anlieger nicht mehr gezwungen, in einem Stundungsverfahren Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenzulegen, da die Beiträge in dieser Höhe i. d. R. nicht gestundet werden müssen. Eventuelle Zahlungsausfälle und Niederschlagung von Forderungen könnten hierdurch minimiert werden. Der Wegfall der Eckgrundstücksregelungen entlastet die Anlieger dieser Grundstücke, da Anlieger an zwei Verkehrsanlagen derzeit doppelt zahlen. Zwar zahlen die Anlieger solcher Grundstücke zwar einen vergünstigten Beitragssatz, diesen aber zweimal, sodass eine insgesamt höhere Belastung entsteht.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> - Geringere Anzahl an Rechtsstreitverfahren | <p>Durch die nachgewiesenermaßen geringere Beitragsbelastung entstehen geringere Fallzahlen bei Widerspruchs- und Klageverfahren, da die Anlieger nicht zur Zahlung größerer Geldsummen gezwungen werden, für die mitunter auch eine Verschuldung der Anlieger möglich ist.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> - Fehlerminimierung durch Standardisierung in der IT | <p>Aufgrund der Standardisierung der IT, in der zur Beginn alle Grundstücke einmalig aufgenommen werden, muss nicht jede Maßnahme einzeln abgerechnet werden. Änderungen in den Verhältnissen können aktuell eingepflegt und berücksichtigt werden. Ein Wegfall von Sonderfällen bei der Berechnung einzelner Maßnahmen durch Aufteilung in das jeweilige Abrechnungsgebiet stellt eine Vereinfachung der Beitragsberechnung dar. Durch ein angepasstes EDV-System können Beiträge leichter erfasst und berechnet werden und ggf. mit anderen zu entrichtenden Zahlungen (z. B. Grundsteuer) kombiniert und standardisiert versendet werden. Änderungen in den bestehenden Grundstücksverhältnissen können zeitnah berücksichtigt und eingearbeitet werden. Aktuell zu entrichtende Beitragssätze können dem Bürger im Erwerbsfall transparent dargelegt und so die Kaufattraktivität eines Grundstückes nachhaltig gesteigert werden. Erschließungsauskünfte könnten hierdurch schneller rechtssicherer bearbeitet werden.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>- Größere Rechtssicherheit</p> | <p>Durch die Aufteilung kleinerer Beträge, die auf einen Zeitraum von mehreren Jahren verteilt werden, wird dem Bürger die Überprüfung dieser Beiträge vereinfacht. Ebenso werden Fehler durch die o. g. Standardisierung und Sonderfallvermeidung eingegrenzt, welche den Anliegern ein größeres Gefühl von Rechtssicherheit vermittelt. Dem gegenüber wird die Verwaltung von einer Sonderfallbetrachtung entlastet, welche eine vor Gericht problematische Fehlerquelle darstellt.</p> |
| <p>- Haushaltsentlastung</p> | <p>Durch die Verteilung der Beiträge auf eine höhere Anzahl an Anliegern, kann die Gemeinde die zweckgebundenen Beitragseinnahmen und Eigenanteile in mehreren Jahren ansparen und haushaltstechnisch geschickter verteilen. Sie muss die Sanierungskosten der Baumaßnahmen nicht in vollem Umfang innerhalb eines Jahres im Haushalt vorhalten. Hierdurch werden Finanzmittel für andere Projekte bzw. die Kostendeckung der Gemeindearbeit frei. Nach Abschluss aller grundhaften Sanierungsarbeiten entfallen auch haushaltswirksame Eigenanteile, sodass alle Straßen in einem guten Zustand sind und keine großen Finanzmittel für Sanierung oder Instandhaltung der Straßen gebunden werden müssen.</p> |
| <p>- Bessere Straßenzustände</p> | <p>Durch die bessere Verteilung der Sanierungskosten, auch für die Gemeinde, wird eine schnellere Straßensanierung gewährleistet. Maßnahmen müssen nicht aufgrund fehlender Haushaltsmittel zurückgestellt werden. Der bestehende Sanierungsstau könnte dadurch längerfristig gelöst zukünftig vermieden werden, was zu besseren Straßenzuständen in den jeweiligen Ortsteilen führen würde.</p> |
| <p>- Höhere Anliegerakzeptanz durch geringere Beträge</p> | <p>Hypothetisch kann aufgrund der vorgenannten Argumente von einer höheren Akzeptanz der Anlieger im Sanierungsfall ausgegangen werden. Aufgrund der durch die Beiträge möglichen finanziellen Verbesserung ist eine qualitativ höherwertige bzw. aufwertende Straßenausstattung denkbar. Straßen müssen nicht mehr nur wegen geringer finanzieller Mittel notdürftig „geflickt“ werden, was auch durch die Anlieger positiv bewertet werden würde.</p> |
| <p>- Beitragsverschonung für bereits gezahlte Beiträge</p> | <p>Anlieger, die bereits in den letzten Jahren zu Beitragszahlungen herangezogen wurden, können für einen Zeitraum von bis zu 25 Jahren von wiederkehrenden Straßenbeiträgen verschont werden. Dies liegt im Ermessen der Gemeindevertretung.</p> |
| <p>- Politische Entlastung</p> | <p>Die zu erwartende Haushaltsentlastung würde eine politische Entlastung der Parteien darstellen, da das immer wieder brisante Thema der Straßensanierung effektiv und nachhaltig für alle abgearbeitet werden kann. Das immer wieder auftretende Thema der Straßensanierung würde grundsätzlich für alle Bereiche der Gemeinde entfallen.</p> |
| <p>- Verwaltungsentlastung</p> | <p>Aufgrund der sinkenden Widerspruchszahlen ergibt sich eine Entlastung der Gemeindeverwaltung. Ferner gestalteten sich die Abrechnung und die Auskunftserteilung aufgrund der Standardisierung der Beitragsberechnung einfacher, sodass die Effektivität der Gemeindeverwaltung gesteigert werden könnte. Auch könnten die Anzahl an Stundungsverfahren hierdurch reduziert werden.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>- Aufwertung des Ortsbildes</p> | <p>Aufgrund der vorangegangenen Gesichtspunkte kann die Straßensanierung effektiver und weitgreifender als bisher durchgeführt werden, was eine Aufwertung des Straßen- und Ortsbildes bedeuten würde. Es liegt unstrittig im Interesse aller Gemeindeangehörigen, ein gut funktionierendes und optisch ansprechendes Straßenbild innerhalb der Gemeinde vorzufinden. Die in der Vergangenheit häufig geäußerten Beschwerden aufgrund der schlechten Straßen würden damit obsolet.</p> |
| <p>Nachteil</p> | <p>Erläuterung</p> |
| <p>- Ermittlung kompletter Straßenzustände</p> | <p>Für die grundlegende Sanierung der Straße ist eine Kamerabefahrung zur Feststellung der jeweiligen Straßenzustände zwingend erforderlich. Aus diesen bei der Befahrung ermittelten Daten ist ein Straßenkataster zu erstellen, welches durch das Parlament zu beschließen ist und Aufschluss darüber gibt, welche Straßen in dem jeweiligen Abrechnungsgebiet vorrangig zu sanieren sind (Beschluss einer Priorisierungsliste). Die Kosten für die Befahren und Auswertung der Daten wird für die gesamte Großgemeinde auf ca. 30.000,00 € beziffert. Bisher ist jedoch die Umstellung auf wiederkehrende Beiträge zunächst für Hartenrod und Schlierbach aus Kostengründen (Bereitstellung des Eigenanteils für alle Ortsteile, keine Sanierungsmaßnahme in Dernbach notwendig) geplant. Die Liste hat eine Gültigkeitsdauer von ca. zehn Jahren. Daraus ergibt sich, dass bei eventuell späterem Umstellen weiterer Ortsteile auf wiederkehrende Beiträge erneut Kosten für die Befahren des entsprechenden Ortsteiles anfallen könnten.</p> <p><i>Diese Problematik lässt sich allerdings dadurch entkräften, dass die Gemeinde ohnehin bereits zum jetzigen Zeitpunkt auch für die maßnahmenbezogene Beitragserhebung ein Straßenkataster durch Kamerabefahrung erstellen muss. Das Hauptargument für wiederkehrende Straßenbeiträge ist und bleibt die gerechte Verteilung dieser, sodass anhand der Kamerabilder eine rechtlich einwandfreie und durch Daten gestützte Priorisierung und somit gerechte Kostenverteilung innerhalb der betroffenen Ortsteile erfolgen kann.</i></p> <p><i>Folgerichtig sind die entstehenden Kosten i. H. v. ca. 30.000,00 € in diesem Sinne keine Aufwendungen, die alleine durch die Umstellung auf die wiederkehrenden Straßenbeiträge entstehen würden.</i></p> |
| <p>- Investition in Software / IT</p> | <p>Die Umstellung auf wiederkehrende Straßenbeiträge hat die zwingende Anschaffung neuer Software zur Folge, die die Beitragsberechnung sowie die Datenpflege an dieser Stelle unterstützt. Für die Wartung, Einrichtung und Pflege der Software werden Kosten fällig, deren Höhe derzeit noch unbestimmt ist. Diese Kosten müssen durch die Gemeinde aufgebracht werden.</p> <p><i>Durch die Anschaffung neuer Software kann die Effektivität des Mitarbeiters gesteigert werden, da diesem ein Tool zur Arbeitserleichterung zur Verfügung steht. Die frei</i></p> |

| | |
|--|---|
| | <p><i>werdende Zeit kann in andere Aufgabengebiete investiert werden. Zudem können ältere bereits existierende Programme durch neuere und effektivere ersetzt werden. Somit werden alte gegen neue Softwareverträge ausgetauscht und die Technik der Kommune auf den neuesten Stand gebracht, was die Kosten für neue Software relativiert und neue Kosten zukünftig vermieden werden können.</i></p> |
| <p>- Investition von Manpower</p> | <p>Zunächst erfordert die Umstellung auf wiederkehrende Straßenbeiträge zusätzliche / neue Belastungen der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung z. B. für Vorbereitungsarbeiten, Schulungen, Satzungserarbeitung, Datenaufbereitung, etc. Die Personalkosten bzw. der Zeitaufwand hierfür lassen sich nicht im Voraus beziffern, da keine Vergleichswerte vorliegen.</p> <p><i>Nach der Einführung der wiederkehrenden Beiträge wird eine Entlastung der Verwaltung durch den Rückgang der Widerspruchsverfahren, der Stundungsverfahren und der Recherche bzw. Arbeitsaufwand zur Beitragsberechnung herbeigeführt, der den temporären Mehraufwand unter Berücksichtigung der anderen Vorteile der wiederkehrenden Beiträge rechtfertigt. Eine Entlastung stellt sich nicht nur bei der direkt betroffenen Abteilung ein, sondern bei allen Mitarbeitern, welche auch mittelbar in die Bearbeitung eingebunden sind.</i></p> |
| <p>- Beteiligung Anlieger Ortsdurchfahrten</p> | <p>Bei der Einführung der wiederkehrenden Beiträge müssten die Anlieger an den Ortsdurchfahrten, also die Anlieger der Kreis- und Landesstraßen, auch zur Beitragszahlung für die Gemeindestraßen herangezogen werden, obwohl sie dort keine direkten Anlieger sind. Diese an den Ortsdurchfahrten liegenden Anlieger zahlen derzeit lediglich die anteiligen Beiträge für die errichteten Gehwege. Eine Belastung mit wiederkehrenden Beiträgen wäre diesen Personen daher nicht aufzubürden.</p> <p><i>Richtig ist, dass die Anlieger der Ortsdurchfahrten keine Anlieger an Gemeindestraßen sind, jedoch nutzen sie diese ebenfalls, genau wie die dort vorhandenen Fußwege. Gleichzeitig könnte hier argumentiert werden, dass die Kosten für die Gehwege, welche rechnerisch auf mehrere Jahre umgelegt der Höhe des wiederkehrenden Beitrages im Jahr entsprechen könnten und sich somit an der Beitragshöhe nicht allzu viel ändert. Auch sollten die Anwohner an Hauptstraßen ein entsprechendes Interesse daran haben, dass alle Straßen innerhalb ihres Ortsteiles in einem guten Zustand sind, da sie diese Straßen ebenfalls mitbenutzen. Zum Beispiel während der Fahrt zum Sportplatz oder Dorfgemeinschaftshaus oder der Gemeindeverwaltung.</i></p> |
| <p>- Wenig Praxiserfahrung im Verfahren in Hessen</p> | <p>Aufgrund der noch nicht lange in Hessen bestehenden Anwendung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen, gibt es speziell auf das Bundesland Hessen bezogen, noch keine ausführliche Rechtsprechung für alle möglichen Problematiken innerhalb unserer Kommune.</p> <p><i>Allerdings ist ganz eindeutig zu sagen, dass diese Problematik bei allen neuen Gesetzen der Fall ist, denn Rechtsprechung wird erst dann von den obersten Gerichten ausgestaltet, wenn konkrete Rechtsfragen aufgeworfen werden. Dies würde bei einem</i></p> |

| | |
|--|---|
| | <p><i>Gesetz, welches erst 2013 in Kraft getreten ist, möglicherweise noch Jahre dauern. Die Kommune sollte sich aktuell fragen, ob sie dieses Argument so stark gewichten möchte, dass sie diese Jahre abwarten will und ihr dadurch möglicherweise enorme Vorteile entgehen könnten, gerade unter Betrachtung der akut schlechten Situation unserer Straßen innerhalb der Kommune und der starken Belastung des Haushaltes.</i></p> |
|--|---|